S 4 SV 471/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SV 471/19
Datum	15.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SV 1250/19
Datum	04.05.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 15.03.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger hat gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 15.03.2019, mit dem eine Klage wegen einer aus Sicht des KlÃ¤gers im Kreiskrankenhaus E. fehlerhaft erfolgten Behandlung sowie auf (HNO-)Ã¤rztliche Behandlung als unzulÃ¤ssig "abgewiesen" worden ist, Berufung eingelegt.

Der KlÃ¤ger hat beim SG Karlsruhe Klage mit einfacher, nicht signierter Mail vom 09.02.2019 erhoben. Es war zunÃ¤chst unklar, gegen wen sich die Klage richtet. Das SG hat den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass eine per einfacher, nicht signierter Mail erhobene Klage unzulÃ¤ssig ist und ihn aufgefordert, den Beklagten sowie das genaue Ziel der Klage zu benennen. Nach einer weiteren Mail des KlÃ¤gers hat das SG ihn darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid beabsichtigt sei. Der KlÃ¤ger hat sich nicht geÃ¤uÃert. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.03.2019, dem KlÃ¤ger zugestellt am

20.03.2019, abgewiesen.

Der KlÃ¤ger hat hiergegen am 10.04.2019 schriftlich beim LSG Berufung eingelegt. Aufgrund von Unterlagen, die er vorgelegt hat, ist bekannt geworden, dass er unter Betreuung steht. Die angehÃ¶rte Betreuerin hat mitgeteilt, der KlÃ¤ger stehe wegen der FÃ¼hrung von "gerichtlichen Verfahren" nicht unter Einwilligungsvorbehalt. Der KlÃ¤ger hat mitgeteilt, die Klage richte sich gegen das Kreiskrankenhaus E. und die AOK Baden-WÃ¼rttemberg als Krankenkasse, weil das Krankenhaus ihn falsch behandelt habe und die AOK ihm eine HNO-Untersuchung schulde.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des SG Karlsruhe vom 15.03.2019 aufzuheben und festzustellen, dass dem Beklagten zu 1. bei seiner stationÃ¤ren Behandlung im April 2015 ein Behandlungsfehler unterlaufen ist, und die Beklagte zu 2. zu verurteilen, ihm eine grÃ¼ndliche HNO-Untersuchung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagten zu 1. und 2. beantragen sinngemÃ¤Ã,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Eine Vielzahl von BehÃ¶rden und Stellen ist mit der Sache befasst gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft (Â§ 144 Abs. 1 SGG) und zulÃ¤ssig. Sie ist in der Sache aber unbegrÃ¼ndet, weil schon eine formgerechte Klage nicht erhoben worden ist.

Das Gericht ist nicht durch fehlende RechtswegzustÃ¤ndigkeit bezÃ¼glich des Klageantrags gegen den Beklagten zu 1. an einer verfahrensabschlieÃenden Entscheidung gehindert. Der Senat muss insbesondere keine Verweisung an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit (Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 17a GVG) vornehmen, um diesem die PrÃ¼fung zu erÃ¶ffnen, ob die Klage wirksam erhoben worden ist. Denn der Senat wird als Gericht angerufen, das Ã¼ber ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet. Er hat deshalb nicht zu prÃ¼fen, ob der beschrittene Rechtsweg zulÃ¤ssig ist (Â§ 17a Abs. 5 GVG).

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet, weil schon die Klage nicht zulÃ¤ssig erhoben worden ist. Nach Â§ 90 SGG ist eine Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle zu erheben. Einen eigenstÃ¤ndigen Zugang zum Gericht (vgl. BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2013, B 13 R 19/12 R, SozR 4-1500 Â§ 66 Nr. 3, Rn. 18) stellt daneben die Ãbermittlung von elektronischen Dokumenten dar. Hierzu regelt Â§ 65a SGG (vgl. auch Â§ 130a ZPO, Â§ 55a VwGO, Â§ 52a FGO, Â§ 46b ArbGG, Â§ 32a StPO) in seinen AbsÃ¤tzen 1, 3 und 4 die Ãbermittlung elektronischer Dokumente in der Weise, dass SchriftsÃ¤tze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen der Beteiligten usw. als

elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden kÃ¶nnen. Diese elektronischen Dokumente mÃ¼ssen nach Abs. 3 der Vorschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg eingereicht werden.

Eine iS des Â§ 90 SGG formwirksam erhobene Klage liegt nicht vor, weil die Klage weder in Schriftform noch zur Niederschrift beim SG erhoben hat.

Der KlÃ¤ger hat beim SG die Klage auch nicht wirksam durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben (Â§ 65a SGG).

Wird eine ProzesserklÃ¤rung â wie hier â per einfacher Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur Ã¼bermittelt und auch kein sonstiger sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 SGG gewÃ¤hlt, ist den Formerfordernissen des Â§ 65a SGG nicht genÃ¼gt. Auch wenn das Gericht die ErklÃ¤rung ausgedruckt hÃ¤tte, entsprÃ¤che diese nicht der Schriftform (BSG, Urteil vom 12.10.2016 â B 4 AS 1/16 R â BSGE 122, 71 = SozR 4-1500 Â§ 65a Nr. 3).

Die MÃ¶glichkeit einer Heilung nach Â§ 65a Abs. 6 SGG scheidet aus, da die Vorschrift nicht den Fall einer Ãbermittlung auf unzulÃ¤ssigem Ãbermittlungsweg, sondern nur den in Â§ 65a Abs. 2 SGG geregelten und hier nicht vorliegenden Fall eines fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht nicht geeigneten Dokuments erfasst (BSG, Beschluss vom 09.05.2018 â B 12 KR 26/18 B- juris).

Das SG hat die Klage daher im Ergebnis zu Recht als unzulÃ¤ssig behandelt (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27.04.2016 â L 3 SB 4233/15 â juris; BSG, Beschluss vom 06.07.2016 â B 9 SB 1/16 R -, juris, zur Berufung mit einfacher E-Mail; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.11.2015 â L 25 AS 1511/15 â juris; BSG, Urteil vom 12.10.2016 â B 4 AS 1/16 R â BSGE 122, 71 = SozR 4-1500 Â§ 65a Nr. 3).

Da schon eine zulÃ¤ssige Klage nicht erhoben worden ist, kann die Berufung keinen Erfolg haben, sondern ist zurÃ¼ckzuweisen. Daher kann dahingestellt bleiben, dass fÃ¼r die Klage gegen die Beklagte zu 2. weitere Sachurteilsvoraussetzungen (Verwaltungsverfahren, Vorverfahren, RechtsschutzbedÃ¼rfnis wegen MÃ¶glichkeit der Sachleistung) fehlen.

Die Kostenentscheidung beruht wegen des Antrags gegen die Beklagte zu 2. auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 07.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024